

242. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Leinhausen / "Fuhsestraße - Ost"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Zwei in diesem Sinne umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor. Sie wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.03. / 17.03.2021 bis 23.04.2021 abgegeben.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 23.04.2021)

„...
Wald

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich des Plangebietes ein Baum- bzw. Gehölzbestand befindet. Raumbedeutsame Waldflächen werden im RROP als Vorbehaltsgebiete Wald festgesetzt. Der vorhandene Bestand ist nicht als raumbedeutsame Waldfläche im Sinne des RROP eingestuft.

Aus den Planunterlagen (...) geht hervor, dass ein Waldabstand von 35 m eingeplant ist.

Zu den Belangen des Waldes wird auf die Stellungnahme der zuständigen Waldbehörde hingewiesen.

Belange des Hochwasserschutzes

Im Sinne einer Risikovorsorge sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 200 Jahren) überflutet werden können, im RROP 2016 als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt (...).

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz dürfen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge die Vorsorgegebiete Hochwasserschutz um die Festlegung potenzieller Überflutungsflächen im Falle auftretender Extremhochwasserereignisse ergänzen und räumliche Anhaltspunkte für Maßnahmen des Katastrophenschutzes liefern (...).

Ein kleiner Teilbereich im Norden befindet sich gemäß RROP 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz. Grundsätzlich sind die Belange des Hochwasserschutzes hier als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung/Auseinandersetzung zu den Belangen des Hochwasserschutzes ist bereits erfolgt und in der Begründung (...) dokumentiert.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes wird zudem auf die zuständige Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die in der Begründung beschriebenen Auswirkungen auf Arten und Biotope keinesfalls unerheblich, wie (...) dargestellt.

Leider war das Abia-Gutachten den Unterlagen nicht beigefügt. Daher kann nur die Zusammenfassung der Ergebnisse auf den o.g. Seiten geprüft werden.

Die Fläche erhält ihre Bedeutung und ihren Wert nicht nur aufgrund des hier vorkommenden Arteninventars, sondern auch im Verbund mit den angrenzenden Biotopstrukturen: dem parkähnlichen Stöckener Friedhof und den Waldflächen. Hier befinden sich Quartiere von Arten wie Vögel und Fledermäuse, die die Bahnbrache als Nahrungsgrundlage nutzen. Es geht also nicht nur um die direkt auf der Fläche vorkommenden Arten. Eine Bebauung wird also direkte Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben, aber auch auf die Individuendichte der verbleibenden Arten in der Umgebung.

1. Da das Gutachten von Abia inzwischen vorliegt, das Vorkommen von Reptilien aber nach wie vor nicht ausgeschlossen wird (auch aus Sicht der Naturschutzbehörde ist es nicht auszuschließen), sollte im laufenden Jahr noch einmal nachkartiert werden.
2. Durch die Rechtsänderungen im Rahmen des „Niedersächsischen Wegs“ fallen inzwischen (seit Jahresbeginn 2021) weitere Biotoptypen unter den Schutz des §30 BNatSchG. Hier vorkommen könnte der Biotoptyp „mesophiles Grünland“. Das Abia-Gutachten ist daraufhin zu überprüfen, ob dieser Biotoptyp kartiert wurde und, wenn ja, ob die Kriterien für den gesetzlichen Biotopschutz erfüllt sind.
3. Heuschrecken: Zur Blauflügeligen Sandschrecke ist zu ergänzen, dass diese Art in Niedersachsen eine prioritäre Art für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist (...)

Die Schlussfolgerung, dass das Planungsziel „Wohnungsbebauung“ nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen soll, klingt vor diesem Hintergrund weder schlüssig noch fachlich sauber abgeleitet. Auch die Aussicht auf „umfangreiche öffentliche Grünflächen“, womit vor allem Gehölze und Baumpflanzungen gemeint sind, kann vor diesem Hintergrund nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier Lebensräume seltener und geschützter Arten sowie Nahrungsgrundlagen weiterer Arten und Individuen verloren gehen, für die in deutlich geringerem Umfang Lebensräume für Allerweltsarten neu geschaffen werden.

Bodenschutz

Im Plangebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß §2 (4) BBodSchG, da hier durch die frühere Nutzung als Bahnausbesserungswerk mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Der vorliegende Begründungstext zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschreibt die Boden- und Grundwassersituation unter Absatz 5.2.2 bereits zutreffend. Wir möchten ergänzen, dass derzeit im Rahmen des laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1886 „Fuhsestraße-Ost“, Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers auf Schadstoffbelastungen stattfinden. Die Vorlage der Untersuchungsergebnisse erwarten wir im Sommer 2021. Anschließend wird auf dieser Grundlage entschieden, welche weiteren Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen ggfs. Nötig sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen und eine Gefährdung von Schutzgütern durch die Bebauung auszuschließen.

Gewässerschutz

Aus wasserbehördlicher Sicht wird zu der 242. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung genommen und gebeten folgende Hinweise aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

Wasserwirtschaft

Zu 5.2.2.4 Hochwasserschutz:

Der F-Plan liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Leine, das für ein Hochwasser mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 200 Jahren ausgewiesen wurde (HQ200). Dieser Bereich ist als Hochwasserrisikogebiet im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) anzusehen. Dementsprechend sind die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Bauens in Überschwemmungsgebieten im nachfolgenden Bauleitplan (Bebauungsplan) zu berücksichtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Geländeneigungen so herzustellen sind, dass Fließwege im westlichen Teil (Fließrichtung Norden) für Sturzfluten beibehalten werden. Von ebenerdigen Eingängen und Tiefgaragen sollte in diesem Bereich abgesehen werden. Auch ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Hochwasserrisikogebieten grundsätzlich verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Anlagen zur Lagerung und zum Betrieb von / mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Diesel, etc.) dürfen (wenn keine anderen Energieträger zur Verfügung stehen) im Überschwemmungsgebiet nur so errichtet und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

Neu: Niederschlagswasserentwässerung:

Bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten ist die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102(BWK-A/M3) zu beachten. Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes in stofflicher und mengenmäßiger Hinsicht möglichst gering gehalten werden. Das Merkblatt M102 Teil 4 zur Einhaltung der Wasserbilanz befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung und voraussichtlich in Kürze vorliegen. Danach ist die Wasserbilanz für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

...“

Im weiteren Verfahren wurde die Stellungnahme berücksichtigt und die Anmerkungen in die Begründung aufgenommen, soweit sie die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung betreffen.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 19.04.2021)

„Von der Planung ist Wald indirekt betroffen, weil solcher im Norden unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzt. Eine Abgrenzung des Waldbereichs enthält das anliegende Luftbild.

Gemäß LROP ist zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100 m als Richtwert vorgegeben, um der Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen und den Wald sowie die ökologisch besonders wertvollen Waldränder vor Beeinträchtigungen (Beunruhigung, Beschattung, Störung usw.) zu schützen. Sofern dieser Abstand hier nicht eingehalten werden kann oder soll, ist das entsprechend zu begründen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wald gemäß Abschnitt 5.2.1 S.10 der Unterlagen Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und Vögel ist.

Um der Gefahrenabwehr angemessen Rechnung zu tragen, ist ein Abstand von mindestens 35 m zum Wald erforderlich, weil die hier vorkommenden Baumarten bis zu 40 m Höhe erreichen. Gleichzeitig handelt es sich um einen grundwasserbeeinflussten Standort, weshalb die Bäume durch zeitweise Überstauung in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden können.“

Im weiteren Verfahren wurde die Stellungnahme berücksichtigt und die Anmerkungen in die Begründung aufgenommen, soweit sie die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung betreffen..